
S 6 KN 135/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 KN 135/99
Datum	21.03.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 KN 13/01
Datum	22.05.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 21. MÄrz 2001 wird zurÄckgewiesen, die Klage wird abgewiesen. Die Beteiligten haben einander auÄrgerichtliche Kosten auch fÄr das Verfahren vor dem Landessozialgericht nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÄgerin begehrt von der Beklagten eine hÄhere Altersrente.

Die am 11. 1936 geborene KlÄgerin war vom 15. April 1971 bis 31. Dezember 1992 bei der Deutschen Reichsbahn/Deutsche Bahn AG beschÄftigt. Die KlÄgerin trat der freiwilligen Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung (FZR) nicht bei.

Die Beklagte bewilligte der KlÄgerin Altersrente antragsgemÄß wegen Arbeitslosigkeit ab 01. September 1996 und berÄcksichtigte in dem Zeitraum vom 15. April 1971 bis 30. Juni 1990 die erzielten Arbeitsentgelte nur bis zur in der DDR geltenden Bemessungsgrenze von 600 Mark monatlich; Rentenbescheid vom 13. August 1996. Die RentenhÄhe (Zahlbetrag) betrug 1.450,05 DM am 01. September

1996 nach dem Rentenbescheid vom 05. Oktober 1999).

Die KlÄgerin legte hiergegen am 01. Oktober 1996 Widerspruch mit der BegrÄndung ein, bei der Rentenberechnung seien die Anwartschaften aus der Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn fÄr alle Eisenbahnerjahre bezÄglich eines Steigerungssatzes von 1,5 % nicht berÄcksichtigt worden.

Durch Widerspruchsbescheid vom 02. September 1999 wurde der Rentenbescheid vom 13. August 1996 "teilweise aufgehoben", weil ab Rentenbeginn eine Vergleichsberechnung gemÄß Art. 2 Â§ 5 RentenÄberleitungsgesetz (RÄG) unter Beachtung des Art. 2 Â§ 35 RÄG vorzunehmen sei. Im Äbrigen wurde der Widerspruch als unbegrÄndet zurÄckgewiesen. Dem Rentenbescheid vom 13. August 1996 habe nur die Anwendung von Vorschriften des Sozialgesetzbuches Sechstes Buch (SGB VI), nicht jedoch Art. 2 RÄG zugrunde gelegen, was nachzuholen sei. FÄr die Berechnung der Rente nach dem SGB VI kÄnne die Zeit bei der Deutschen Reichsbahn/Deutschen Bahn AG jedoch keine besondere steigernde BerÄcksichtigung finden. Zugunsten der KlÄgerin ergebe sich auch nichts anderes aus Urteilen vom 10. November 1998 des Bundessozialgerichts (BSG; [B 4 RA 32/98 R](#) und [B 4 RA 33/98 R](#)).

Die Beklagte errechnete unter dem 05. Oktober 1999 eine Monatsrente nach dem Äbergangsrecht fÄr das Beitrittsgebiet fÄr die KlÄgerin. Die Monatsrente hÄtte nach Äbergangsrecht am 31. Dezember 1991 DM 1.080,00 betragen; Bescheid vom 20. Oktober 1999; wegen der Einzelheiten hierzu wird auf Bl. 208 bis 211 der Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.

Die KlÄgerin hat am 01. Oktober 1999 Klage vor dem Sozialgericht Cottbus erhoben und u.a. die BerÄcksichtigung eines Steigerungssatzes von 1,5 % fÄr ihre Arbeitsjahre bei der Deutschen Reichsbahn geltend gemacht.

Die Beteiligten haben sich im Termin zur mÄndlichen Verhandlung am 21. MÄrz 2001 dahingehend geeinigt, dass die von der KlÄgerin im Zeitraum vom 15. April 1971 bis 31. Dezember 1973 tatsÄchlich erzielten Arbeitsentgelte der Rentenberechnung zugrunde gelegt werden.

Das Sozialgericht hat die Klage als unbegrÄndet abgewiesen, weil nach den geltenden Rechtsvorschriften auch unter BerÄcksichtigung der Rechtsprechung des BSG (a.a.O.) die KlÄgerin keinen Anspruch habe, dass fÄr ihre Rentenberechnung ab 01. Januar 1974 hÄhere Arbeitsentgelte zu berÄcksichtigen seien. Die KlÄgerin gehÄre nicht zum berechtigten Personenkreis i.S. BSG, denn sie sei zum 01. Januar 1974 noch keine 10 Jahre AngehÄrige der Deutschen Reichsbahn gewesen und habe deshalb noch keine AnsprÄche aus der Eisenbahnerversorgung vom 18. Oktober 1956 (GBl. I Nr. 101) erwerben kÄnnen; wegen der Einzelheiten des Urteils vom 21. MÄrz 2001 wird auf Bl. 27 bis 32 der Gerichtsakten verwiesen.

Gegen das am 29. MÄrz 2001 zugestellte Urteil hat die KlÄgerin am 26. April 2001 Berufung bei dem Landessozialgericht fÄr das Land Brandenburg eingelegt,

ihr Begehren weiter verfolgt und ergänzend vorgetragen, das BSG f  hre zwar in seiner Entscheidung u.a. aus, dass eine zehnj  hrige Zugeh  rigkeit vor 1974 bei der Deutschen Reichsbahn h  tte vorliegen m  ssen, dies widerspreche jedoch Sinn und Zweck der Entscheidung. Die zehnj  hrige Zugeh  rigkeit zur Deutschen Reichsbahn vor 1974 werde wiederholt als Argument daf  r gebraucht, eine Rentenerh  hung abzulehnen. Das Sozialgericht Berlin ([S 18 RA 3861/00](#)) habe im Urteil vom 09. April 2001 zutreffend entschieden, dass auf ein Arbeitsrechtsverh  ltnis vor dem 01. Januar 1974 abzustellen sei.

Die Kl  gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 21. M  rz 2001 aufzuheben und den Bescheid der Beklagten vom 13. August 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02. September 1999 sowie die Rentenanpassungsmitteilungen zum 01. Juli 1997 bis zum 01. Juli 2001 zu   ndern und die Beklagte zu verurteilen, der Rentenberechnung vom Januar 1974 bis 30. Juni 1990   ber das bereits sozialversicherungspflichtige Entgelt von 600 DM hinaus weitere sozialversicherungspflichtige Entgelte bis zu einer monatlichen Bemessungsgrenze von insgesamt 1.250 DM zu ber  cksichtigen und der Kl  gerin eine h  here Altersrente ab 01. September 1996 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt sinngem   ,

die Berufung zur  ckzuweisen und die Klage abzuweisen.

Mit den Beteiligten hat am 04. April 2002 ein Er  rterungstermin stattgefunden, in dem die Beteiligten einer Entscheidung ohne m  ndliche Verhandlung zugestimmt haben. Das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 09. April 2001 (Az.: [S 18 RA 3861/00](#)) ist zu den Gerichtsakten genommen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Vorbringen der Beteiligten und wegen des Verfahrens wird auf die Gerichtsakten und die Verwaltungsakten der Beklagten (VSNR:   ) Bezug genommen. Die Akten haben vorgelegen und sind Gegenstand der Beratung gewesen.

Entscheidungsgr  nde:

Das Gericht hat ohne m  ndliche Verhandlung entscheiden d  rfen, weil die Beteiligten dem zugestimmt haben; [   153 Abs. 1](#), [   124 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die zul  ssige Berufung ist nicht begr  ndet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die von der Beklagten erlassenen Verwaltungsentscheidungen (Rentenbescheid vom 13. August 1996; Widerspruchsbescheid vom 02. September 1999) sind rechtm   ig und verletzen die Kl  gerin nicht in ihren Rechten. Dies gilt auch f  r die nachfolgenden Rentenanpassungen.

Die Kl  gerin hat f  r die Zeit ab 01. Januar 1974 keinen Anspruch auf

Berücksichtigung von weiteren sozialversicherungspflichtigen Entgelten oberhalb von 600 Mark monatlich.

Die Beklagte hat zutreffend für die Klägerin als sogenannte Zugangsrentnerin die Rentenberechnung gemäß [Â§ 256 a SGB VI](#) durchgeführt. Diese Vorschrift ergnzt die Bestimmung der [Â§§ 63 ff. SGB VI](#) fr Rentenberechtigte, deren Recht auf Rente – wie bei der Kgerin – nach dem 01. Januar 1992 entstanden ist (sogenannte Zugangsrenten), soweit der Wert ihres Rechts auf Beitragszeiten beruht, die – wie bei der Kgerin – gemß [Â§ 248 Abs. 3 Satz 1 SGB VI](#) den Beitragszeiten nach Bundesrecht gleichgestellt sind. Die Vorschrift ist fr den von der Kgerin reprsentierten Personenkreis der frher eisenbahnversorgten Zugangsrentner die maßgebliche Rechtsgrundlage zur Bestimmung des Versicherungsgegenstandes und damit Grundlage zur Ermittlung der individuellen Komponente des Wertes der ihr zuerkannten Altersrente (BSG – [B 4 RA 33/98 R](#) = SozR 3-2600 – [Â§ 256 a Nr. 3](#)). Fr Personen, die Zeiten in der Sozialversicherung der DDR – der FZR der DDR – geleistet haben, die die Kgerin nicht anzurechnen konnte, sind persnliche Entgeltpunkte nach [Â§ 256 a SGB VI](#) zu ermitteln. Hierzu geleistet hat die eisenbahnversorgte Kgerin, die in der Sozialversicherung der DDR (pflicht-)versichert war.

Nach [Â§ 256 a SGB VI](#) ist "fr Beitragszeiten im Beitrittsgebiet" nach dem 08. Mai 1945 zur Ermittlung der persnlichen Entgeltpunkte der in der DDR erzielte Verdienst des Einzelnen bis zur allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze in der Anlage 2 zum SGB VI abschnittsweise (hier nach Kalenderjahren) dem Versichertendurchschnittsentgelt aller in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten gegenber zu stellen. Da sich dieses Durchschnittsentgelt aus den in den alten Bundeslndern erzielten (versicherten) "Durchschnittsentgelten" errechnet, in der DDR aber ein wesentlich niedriges Lohnniveau bestand, sind die in der DDR erzielten individuellen Verdienste zunchst mit den Werten der Anlage 10 SGB VI zu vervielfltigen, das heit hochzuwerten, um ihre Vergleichbarkeit mit den entsprechenden (hheren) West-Durchschnittsentgelten herzustellen. Dies hat die Beklagte bei der Ermittlung der Entgeltpunkte der Kgerin fr den geltend gemachten Zeitraum zutreffend getan. Sie hat smtliche Versicherungsentgelte der Kgerin entsprechend den Angaben in den Sozialversicherungsausweisen bercksichtigt und mit den Werten der Anlage 10 vervielfltigt.

Der Kgerin steht keine hhere Rente zu. Die von ihr auf der Grundlage des Urteils des SG Berlin vom 09. April 2001 (S 18 R 3861/00) vertretene Auffassung hat der Gesetzgeber verworfen. Er hat die Rechtsprechung des BSG ([B 4 RA 32/98 R](#), [B 4 RA 33/98 R](#)) umgesetzt. Nach [Â§ 256 a Abs. 2 Satz 3 SGB VI](#) gelten fr Zeiten der Beschftigung u. a. bei der Deutschen Reichsbahn vom 01. Januar 1974 bis 30. Juni 1990 fr den oberhalb der im Beitrittsgebiet geltenden Beitragsbemessungsgrenzen nachgewiesenen Arbeitsverdienst, bis zu 650 DM monatlich, Beitrge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung als gezahlt, wenn ein Beschftigungsverhltnis u. a. bei der Deutschen Reichsbahn am 01. Januar 1974 bereits 10 Jahre ununterbrochen bestanden hat. Diese Regelung hat der Gesetzgeber durch das 2. Gesetz zur nderung und Ergnzung des Anspruchs-

und AnwartschaftsberfÄ¼hrungsgesetzes vom 27. Juli 2001 (2. AAÄ¼G-Ä¼ndG â¼ BGBl. I S. 1939 ff.) nach Art. 13 Abs. 12 1. Halbsatz dieses Gesetzes mit Wirkung vom 01. Dezember 1998 in Kraft gesetzt. Nach Art. 13 Abs. 12 2. Halbsatz 2. AAÄ¼G-Ä¼ndG gilt: Soweit am 10. November 1998 ein Rentenbescheid mit BeschÄ¼ftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post noch nicht bindend bewilligt war, tritt u.a. Art. 2 Nr. 2 AAÄ¼G-Ä¼ndG â¼ [Ä§ 256 a Abs. 2 SGB VI](#) â¼ mit Wirkung vom 01. Januar 1992 in Kraft.

[Ä§ 256 a Abs. 2 Satz 3 SGB VI](#) in der Fassung des 2. AAÄ¼G-Ä¼ndG findet auf die KlÄ¼gerin keine Anwendung, weil sie nicht bei der Deutschen Reichsbahn am 01. Januar 1974 bereits 10 Jahre ununterbrochen in einem BeschÄ¼ftigungsverhÄ¼ltnis gestanden hat, sondern erst ab 15. April 1971 fÄ¼r die Deutsche Reichsbahn tÄ¼tig geworden ist.

Der Gesetzgeber hat den Regelungsgehalt von [Ä§ 256 a Abs. 2 Satz 3 SGB VI](#) nach dem Wortlaut eindeutig und verfassungskonform bestimmt. Der Gesetzgeber hat zutreffend berÄ¼cksichtigt (vgl. Bundesratsdrucksache 3/01 vom 05. Januar 2001; BegrÄ¼ndung zu Art. 2, Nr. 2 (Ä§ 256 a), S. 26), dass die Versorgungsordnungen von 1973 einen Vertrauensschutz auf die 1956 eingefÄ¼hrte "Alte Versorgung" nur fÄ¼r langjÄ¼hrig bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post BeschÄ¼ftigte vorsah.

Die KlÄ¼gerin kann auch unter dem Gesichtspunkt von [Art. 3 Grundgesetz \(GG\)](#) mit dem vorgenannten Personenkreis nicht gleichgestellt werden. Soweit die KlÄ¼gerin Anwartschaften nach der Eisenbahnerversorgung gleichwohl aufgrund ihrer langjÄ¼hrigen TÄ¼tigkeit bei der Deutschen Reichsbahn erworben hatte, sind diese durch einen Anspruch auf eine SGB VI â¼ Rente ersetzt worden. Dies ist nach Auffassung auch des 2. Senats dieses Gerichts (Urteil vom 10. Mai 2000 â¼ [L 2 RJ 115/96](#)) in der sich dieser und der nunmehr darÄ¼ber zu befindende Senat durch stÄ¼ndige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bestÄ¼tigt sehen, mit dem Grundgesetz vereinbar (vgl. BSG â¼ [B 4 RA 33/98 R](#)).

DarÄ¼ber hinaus ist ein VerstoÄ¼ gegen [Art. 14 GG](#) (Eigentumsschutz), worunter auch Rentenanswartschaften fallen (u.a. [BVerfGE 69, 272](#) ff.), nicht gegeben. Die Vergleichsberechnung der Beklagten durch Bescheid vom 20. Oktober 1999 macht hinreichend deutlich, dass bei Anwendung der Vorschriften des RÄ¼G und BerÄ¼cksichtigung von 22 Arbeitsjahren mit dem Faktor von 1,5 v.H. bei der KlÄ¼gerin (nur) ein Rentenzahlbetrag am 31. Dezember 1991 von 1.080 DM zu errechnen gewesen ist. Dem gegenÄ¼ber betrug die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit zum 01. September 1996 1.450,05 Mark (Zahlbetrag).

Die BerÄ¼cksichtigung eines Anspruchs auf Ä¼nderung des Rentenartfaktors bzw. des Zugangsfaktors in einen Steigerungsfaktor 1,5 sieht das Gesetz nicht vor. Der nach den Berechnungsvorschriften der Sozialversicherungsrente der DDR vorgesehene Steigerungsbetrag fÄ¼r jedes Jahr der ununterbrochenen Dienstzeit bei der Deutschen Reichsbahn von 1,5 v. H. des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes der 20 Kalenderjahre vor Beendigung der letzten versicherungspflichtigen TÄ¼tigkeit (Ä§ 2 Abs. 4 VSO-DR) ist auf eine Rente nach

dem SGB VI nicht übertragen worden, wie das LSG für das Land Brandenburg schon mehrfach entschieden (u.a. Az.: [L 2 RJ 115/96](#)) hat, vom BSG (z.B. [4 RA 25/98 R](#)) bestätigt worden ist und es den Intentionen des Gesetzgebers entspricht (vgl. Bundesrat Drucksache a.a.O.). Dafür gab es aus Sicht des Gesetzgebers auch keinen Grund, denn die Rente nach dem SGB VI berechnet sich nach anderen Grundsätzen als die nach dem Sozialversicherungsrecht der DDR, deren Berechnungselemente insgesamt nicht übernommen werden sollten. Die Eisenbahnerverordnung ist zudem mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft getreten (Anlage II zum Einigungsvertrag Kap. VIII, Sachgebiet H, Abschnitt III Nr. 2).

Nach alledem bleibt die Berufung und die Klage der Klägerin ohne Erfolg.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten folgt aus [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#) und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreits.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen; [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1, 2 SGG](#).

Erstellt am: 21.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024